

# Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020

## 1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Zudem gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

## 2. Schutz von besonders gefährdeten Personen

Auch besonders gefährdete Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Ihnen wird jedoch empfohlen, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Stimmberechtigte, die einer besonders gefährdeten Personengruppe angehören, entscheiden eigenverantwortlich selber, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen oder nicht.

## 3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen oder Personen, welche mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

## 4. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Versammlungsteilnehmenden sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrags die Maske ablegen.

## 5. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer/innen werden gebeten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen. Staus am Eingang sollen damit möglichst vermieden werden.
- Um einen gestaffelten Zugang zum Festsaal sicherzustellen, sind im Eingangsbereich Abstandshalter aufgeklebt.
- Vor dem Eintreten in den Festsaal haben die Versammlungsteilnehmer/innen die Hände bei der vorhandenen Hygienestation zu desinfizieren.
- Die Versammlungsteilnehmer/innen werden in ihre Plätze eingewiesen. Die Anweisungen der Platzanweiser/innen sind zu befolgen.

## 6. Informationskonzept

Über die allgemeinen Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfhygiene informiert das Informationsmaterial des BAG. Zudem wird zu Beginn des Anlasses über die für den Anlass geltenden Massnahmen informiert.

## 7. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich – trotz Maskenpflicht – einzuhalten. Zwischen der ersten Reihe der Teilnehmer/innen und der Versammlungsleitung sowie den Mitgliedern des Gemeinderats, welche ein Geschäft präsentieren, ist genügend Abstand einzuhalten.

Die Teilnehmer/innen verlassen den Saal gestaffelt und geordnet Reihe um Reihe. Unmittelbar nach dem Verlassen des Saals entsorgen die Teilnehmer/innen ihre Gesichtsmaske in den dafür bereit gestellten Abfalleimern.

## 8. Tracking-Massnahmen / Erfassen der Kontaktdaten

Trotz Maskentragpflicht werden die Kontaktdaten der Teilnehmer/innen erfasst. Dies erfolgt

1. Durch die Abgabe des Zustellkuverts (Stimmrechtsausweis) bei der Eingangskontrolle. Teilnehmer/innen ohne Stimmrechtsausweis (Zustellkuvert daheim vergessen, Gäste) müssen sich in eine Liste eintragen.
2. Zusätzlich ist jeder Sitzplatz nummeriert bzw. auf jedem Sitzplatz wird ein Registrierzettel mit der entsprechenden Sitzplatznummer aufgelegt. Mit dem Zettel hat sich jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer mit ihren/seinen Personalien zu registrieren. Der Zettel ist beim geordneten Verlassen des Festsaaus in eine dafür bestimmte Urne einzuwerfen. Der Einwurf wird überprüft.

Die für das Schutzkonzept verantwortliche Person stellt ein sicheres Aufbewahren der Registrierzettel während 14 Tagen sicher. Anschliessend werden diese vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Abteilung Gemeindeschreiberei zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

## 9. Lüften

Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren.

Die Versammlungsleitung sorgt für ein regelmässiges Stosslüften während der Versammlung.

Die Teilnehmer/innen der Versammlung werden gebeten, ihre Jacken daher an ihren Sitzplatz mitzunehmen. Es steht keine Garderobe zur Verfügung, auch als Sicherheitsmassnahme.

## 10. Übrige Vorgaben

- Teilnehmer/innen, welche sich zu einem Geschäft äussern wollen, haben dies am dafür bestimmten Pult für Redner/innen zu tun. Nach jeder Rednerin bzw. jedem Redner ist das Mikrofon und das Pult zu desinfizieren.
- Die Teilnehmer/innen verlassen nach der Versammlung den Festsaal gestaffelt und geordnet Reihe um Reihe über den Seiteneingang. Gestartet wird mit der ersten Reihe rechts. Die Distanzregeln sind dabei einzuhalten.
- Auf den traditionellen Aperitif nach der Versammlung wird verzichtet.

## **11. Recht zur Teilnahme**

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen.

Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen, sondern bedeutet viel mehr auch, zum Schutz anderer Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

**Verantwortliche Person:** Annamarie Dick, Gemeindeschreiberin

**Stellvertreterin:** Ruth Wälti, Stv. Gemeindeschreiberin

Ittigen, 17. November 2020